

Bildungs- und Kulturdirektion Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Rechnungsstellung für Lernende gem. Art. 32 BBV und Hospitierende in Berufsfachschulen im Kanton Bern

MBA-Vorgabe 120.90.900.4

1 Zu regelnder Sachverhalt

Bestimmungen für Schulgebühren für Lernende gem. Art. 32 BBV (Besondere Zulassungsvoraussetzungen) und Hospitierende in Berufsfachschulen im Kanton Bern (Finanzierung Berufsabschluss für Erwachsene ohne Lehrvertrag; Zulassung zur Abschlussprüfung)

2 Geltungsbereich

Nachfolgende Regelungen gelten für Lernende der beruflichen Grundbildung, die den Berufsfachschulunterricht ausserhalb eines geregelten Bildungsgangs gemäss Art. 32 BBV besuchen im Hinblick auf eine Validierung nach Art. 31 BBV oder im Hinblick auf die Zulassung zum Qualifikationsverfahren (QV). Sie gelten zudem für Hospitantinnen und Hospitanten.

3 Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung BBV; SR 412.101)
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Interkantonale Vereinbarung vom 22. Juni 2006 über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung; BFSV; BSG 439.16)
- Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung; BSG 439.15)

4 Schulgebühren und Schulgeldbeiträge

4.1 Schulgebühren

Schulgebühren sind von den Lernenden gemäss den Bestimmungen der bernischen Berufsbildungsgesetzgebung zu entrichten. Sie werden den Lernenden in Rechnung gestellt.

4.2 Schulgeldbeiträge

Schuldgeldbeiträge richten sich nach den interkantonalen Vereinbarungen. Sie werden bei einer Kostengutsprache dem jeweiligen Wohnsitzkanton in Rechnung gestellt.

5 Bernische Lernende (ohne Hospitierende)

5.1 Wer bezahlt keine Schulgebühren?

Repetierende mit oder ohne Lehrvertrag, die das QV nicht bestanden haben und das letzte Schuljahr repetieren. Lernende gemäss Art. 32 BBV mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, die keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II absolviert haben oder welche nach dem EBA das EFZ erwerben wollen.

Lernende gemäss Art. 32 BBV mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, die eine Anlehre oder eine Lehre nach den altrechtlichen Bestimmungen (d.h. nach dem vor dem 1. Januar 2004 geltenden Recht) abgeschlossen haben.

5.2 Wer bezahlt Schulgebühren?

2020.BKD.1041 / 335016 1/3

Lernende gemäss Art. 32 BBV mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, die über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen (EFZ, Fachmittelschulausweis [mit oder ohne Fachmaturität], Gymnasiale Maturität).

5.3 Wie hoch ist die Schulgebühr?

Seit dem 1. August 2024 beträgt die Schulgebühr für Lernende gemäss Ziff. 5.2 hiervor CHF 300 pro Semester.

6 Ausserkantonale Lernende (ohne Hospitierende)

6.1 Wer bezahlt keine Schulgebühren?

Lernende gemäss Art. 32 BBV mit ausserkantonalem Wohnsitz mit Kostengutsprache des Wohnsitzkantons (somit Schulgeldbeitrag, siehe Ziff. 4.2).

6.2 Wer bezahlt Schulgebühren?

Lernende gemäss Art. 32 BBV ohne Kostengutsprache des Wohnsitzkantons.

6.3 Wie hoch ist die Schulgebühr?

Die Berufsfachschulen stellen den ausserkantonalen Lernenden gemäss Art. 32 den Tarif gemäss Anhang zur BFSV in Rechnung. Für Lernende aus den Kantonen Neuenburg und Jura gelten die Tarife gemäss Anhang zur BEJUNE. Die aktuellen Tarife können der Tabelle im Anhang entnommen werden.

7 Rechnungsstellung

7.1 Schulgebühren

Die Berufsfachschulen stellen die Schulgebühren den gebührenpflichtigen Lernenden semesterweise in Rechnung.

7.2 Schulgeldbeiträge

7.2.1 BEJUNE-Kantone

Sofern Kostengutsprachen vorliegen, stellen die Berufsfachschulen den betroffenen Berufsbildungsbehörden der Kantone Neuenburg und Jura die Schulgeldbeiträge *semesterweise* in Rechnung. Stichdaten für die Berechnung der Anzahl Personen in Ausbildung für das jeweilige Schuljahr sind der 15. November bzw. der darauffolgende 15. Mai des jeweiligen Schuljahres. Der semesterweise Schulgeldbeitrag ist bis am 30. November bzw. bis am darauffolgenden 31. Mai des jeweiligen Schuljahres in Rechnung zu stellen.

7.2.2 BFSV-Kantone

Sofern Kostengutsprachen vorliegen, stellen die Berufsfachschulen den zuständigen Behörden der zahlungspflichtigen Kantone die Schulgeldbeiträge *jährlich* in Rechnung. Stichdatum für die Ermittlung der Anzahl Personen in Ausbildung ist der 15. November des jeweiligen Schuljahres. Der Schulgeldbeitrag ist bis am 30. November des jeweiligen Schuljahres in Rechnung zu stellen.

8 Hospitierende

8.1 Bernische Hospitierende

Hospitierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern bezahlen eine Schulgebühr von CHF 1'500 pro Semester.

8.2 Ausserkantonale Hospitierende

Ausserkantonale Hospitierende ohne Kostengutsprache bezahlen eine Schulgebühr nach den Ansätzen von BEJUNE (Hospitierende aus den Kantonen Neuenburg und Jura) oder BFSV (Hospitierende aus anderen Kantonen als Neuenburg oder Jura). Die aktuellen Tarife sind der angehängten Tabelle dieser MBA-Vorgabe zu entnehmen.

Erlassen durch / am		Barbara Gisi						
Unterschrift								
Federführende	Abteilung	MBA-ASBW	Verantwortliche	Person	ALE			
Geprüft durch		RD MBA/MS	Gültig ab	01.08.2024				
Hauptversion	0.2		Ersetzt Version	335016				
Registratur	2020.BKD.1	041	Nummer	1573526				
Verteiler	eiler GL MBA, Schulleitungen Berufsfachschulen, ASBW, SF, ABB							

Anhang: Tariftabelle

Anhang zur MBA-Vorgabe 120.900.900.4

Tarife für den Besuch des Berufsfachschulunterrichts von Lernenden gem. 32 BBV und Hospitierende Schuljahre 2024/25 und 2025/2026

Ansprecher	Schulgebühr oder Schulgeldbeitrag			Rechtsgrundlagen	Bemerkungen
	Angebot	Betrag 2024/25 (CHF)	Betrag 2025/26 (CHF)		
Repetierende an der BFS ohne Lehrvertrag	Unterricht	keine Gebühren	keine Gebühren	Art. 135 Abs. 1 BerV	
Lernende gemäss Art. 32 BBV mit stipendien- rechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern, welche keinen Abschluss auf der Sekundarstufe II ha- ben, oder welche nach dem EBA das EFZ er- werben wollen	Nachholbildung oder regulärer Unterricht	keine Gebühren	keine Gebühren	Art. 135 Abs. 1 BerV	
Lernende gemäss Art. 32 BBV mit stipendien- rechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern mit Ab- schluss auf der Sekundarstufe II	Nachholbildung oder regulärer Unterricht	300 pro Semester	300 pro Semester	Art. 134 Abs. 1 Bst. b1 BerV	
Lernende gemäss Art. 32 BBV mit ausserkanto- nalem Wohnsitz <i>ohne</i> Kostengutsprache des Wohnsitzkantons	Nachholbildung oder regulärer Unterricht 1–7 Semesterlektionen (SL) ab 8 SL	506 pro SL 4'050 pro Semester	513 pro SL 4'100 pro Semester	Art. 57 Abs. 3 BerV; Tarif- liste BFSV	Die BFS stellen den ausserkan- tonalen Lernenden die Schulge- bühren semesterweise in Rech- nung
Lernende gemäss Art. 32 BBV mit ausserkanto- nalem Wohnsitz <i>mit</i> Kostengutsprache des Wohnsitzkantons	Nachholbildung oder regulärer Unterricht 1–7 Jahreslektionen (JL) ab 8 JL	keine Gebühren für die Ler- nenden Schulgeldbeiträge: 1'000 pro JL 8'100 pro Schuljahr	keine Gebühren für die Ler- nenden Schulgeldbeiträge: 1'000 pro JL 8'200 pro Schuljahr	Art. 57 Abs. 1 BerV; Tarif- liste BFSV	Sofern Kostengutsprache vor- liegt, stellen die BFS den be- troffenen kantonalen Ämtern die Schulgeldbeiträge jährlich in Rechnung
Lernende gemäss Art. 32 BBV aus den Kanto- nen Jura und Neuenburg <i>mit</i> Kostengutsprache des jeweiligen Kantons	Nachholbildung oder regulärer Unterricht 1–7 Semesterlektionen (SL) ab 8 SL	keine Gebühren für die Ler- nenden Schulgeldbeiträge: 329 pro SL 2'632 pro Semester	noch nicht bekannt	Art. 57 Abs. 1 BerV; Anhang BEJUNE	Sofern Kostengutsprache vor- liegt, stellen die BFS den be- troffenen kantonalen Ämtern die Schulgeldbeiträge semester- weise in Rechnung
Hospitierende mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern	Nachholbildung oder regulärer Unterricht 1–4 Semesterlektionen (SL) ab 5 SL	300 pro SL 1'500 pro Semester	300 pro SL 1'500 pro Semester	Art. 48 Abs. 2 BerG; Art. 134 Abs. 1 Bst. b BerV	

Ausserkantonale Hospitierende	Nachholbildung oder regulärer			Art. 134 Abs. 1 Bst. b BerV	Die BFS stellen den ausserkan-
	Unterricht				tonalen Hospitierende die Schul-
	1–7 Semesterlektionen (SL)	506 pro SL	513 pro SL		gebühren semesterweise in
	ab 8 SL	4'050 pro Semester	4'100 pro Semester		Rechnung